



Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 06.10.2025, Zahl 640-1/2025-0a, mit der einzelne in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei auf den Bürgermeister übertragen werden (Übertragungsverordnung)

Gemäß § 34 Absatz 7 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

§ 1

Die nachfolgenden in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei werden im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit in die Zuständigkeit des Bürgermeisters übertragen:

1. Die Erlassung von Verordnungen nach § 43 StVO 1960 idgF., mit denen

a) Beschränkungen für das Halten und Parken oder

b) Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden.

2. Die Bewilligung von Arbeiten (§ 90 StVO 1960) einschließlich der Erlassung der durch diese Arbeiten erforderlichen Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen

§ 2

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im elektronisch geführten Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister:

Bernhard Sadovnik

